

# **PROTESTNOTE DER REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK ALBANIEN GEGEN DIE TEILNAHME JUGOSLAWIENS AN DER ARBEIT EINIGER ORGANE DES RATES FÜR GEGENSEITIGE WIRTSCHAFTSHILFE VOM 12. NOVEMBER 1964**

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik Albanien hat auf Wunsch seiner Regierung die Ehre, nachfolgend den diplomatischen Vertretern der sozialistischen Länder in Tirana, die Mitglieder des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sind, eine Note mit der Bitte zu überreichen, sie ihren jeweiligen Regierungen zu übermitteln:

Am 18. September 1964 meldete die TASS, daß am 17. September 1964 zwischen dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und dem Vertreter der jugoslawischen Regierung in Moskau ein Abkommen über die Teilnahme Jugoslawiens an der Arbeit einiger Organe des Rates, der Ständigen Kommissionen und anderer Organe dieser Organisation geschlossen wurde, während die Tanjug meldete, daß Jugoslawien auch an den Tagungen des Rates und des Exekutivkomitees des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe mit beratender Stimme teilnehmen könne.

Die Regierung der Volksrepublik Albanien wurde als Mitglied des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe nicht gefragt und auch nicht von diesem Abkommen unterrichtet, obwohl sie in der Organisation gleiche Rechte besitzt und stets die in der Satzung enthaltenen Grundsätze beachtet und Anordnungen befolgt hatte.

Ein wesentlicher Grundsatz des RGW und seines Statuts ist die Konsultation und die gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmerstaaten. Artikel II des Statuts bestimmt, daß die Aufnahme neuer Mitglieder durch Beschluß der Ratstagung auf der Grundlage offizieller Anträge der Länder erfolgt. Gemäß Artikel VI besteht die Ratstagung, die das höchste und vollziehende Organ des Rates ist und Empfehlungen und Entscheidungen entsprechend dem Statut des Rates annimmt, aus den Delegationen aller Mitgliedsländer des Rates.

Diese grundsätzliche Bestimmung enthält auch die Geschäftsordnung des Rates, die fordert, daß die Ratstagung nur dann beschlußfähig ist, wenn auf ihr alle Mitgliedstaaten des Rates durch Delegationen vertreten waren und wenn die Tagungsprotokolle, in denen die jeweiligen Entscheidungen fixiert wurden, von den Delegationen aller Mitgliedstaaten des Rates unterzeichnet worden sind.

Wenn es sich auch im Fall Jugoslawiens nicht um eine volle Mitgliedschaft handelt, heißt es über die Teilnahme eines Landes an der Arbeit des Rates in Artikel X des Statuts, daß die Bedingungen, unter denen die Vertreter dieser Länder (Nichtmitglieder) an der Arbeit der Ratsorgane teilnehmen können, vom Rat in Vereinbarung mit den entsprechenden Ländern festgelegt werden.

Da das obengenannte Abkommen ohne Wissen und Zustimmung der albanischen Regierung und damit ohne Zustimmung aller Mitgliedstaaten des Rates geschlossen wurde, verstößt es gegen die Grundsätze und Regeln des Statuts, der Geschäftsordnung der Organisation; es besitzt somit keine Rechtsgrundlage und stellt eine schwere Verletzung der unabdingbaren Rechte der Volksrepublik Albanien im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe dar. Die Regierung der Volksrepublik Albanien betrachtet daher das genannte Abkommen als fehlerhaft, rechtswidrig und für sie unannehmbar.

Die Regierung der Volksrepublik Albanien, die sich stets für die Pflege der Freundschaft und der Rechtsgrundsätze in den Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern eingesetzt hat, verurteilt entschieden diese neue willkürliche Verletzung des Statuts des RGW und der Rechte der Volksrepublik Albanien durch die Regierung der Sowjetunion und durch die Regierungen einiger anderer Mitgliedstaaten des Rats.

Diese Verletzung der Satzung des Rats und der Rechte eines Mitgliedstaates, wie es die Volksrepublik Albanien ist, wiegt dadurch noch schwerer, daß Jugoslawien in die Ratsorgane aufgenommen ist, obwohl sich dessen Führung als eifriger und treuer Diener des amerikanischen Imperialismus schon seit langem vorgenommen hat, die Einheit des sozialistischen Lagers und der sozialistischen Länder zu untergraben. Aus diesem Grund haben die Regierungen der sozialistischen Mitgliedsländer des RGW mit vollem Recht das zweimalige Gesuch der jugoslawischen Regierung zurückgewiesen und sie weder als Mitglied noch als Beobachter aufgenommen, als sie sich 1959 um die Aufnahme als ständiger Beobachter und 1960 um die Mitgliedschaft in der Transportkommission des RGW bemühte. Seit 1960 hat die jugoslawische Führung ihre antisozialistische Politik noch mehr verstärkt; sie steht somit weiterhin im Dienst des amerikanischen Imperialismus und entfaltet eine weitere Spaltertätigkeit auf allen Gebieten gegen die sozialistischen Länder. Den gleichen Zwecken dienen auch ihre Anstrengungen um die Zulassung zu den Arbeiten des RGW. Man muß dabei auch in Betracht ziehen, daß am Tage der Unterzeichnung des Abkommens über die Teilnahme Jugoslawiens an der Arbeit einiger Ratsorgane die amerikanischen Presseagenturen meldeten, daß dieser Vorgang von den amerikanischen Stellen vorausgesehen worden und daß die amerikanische Regierung weder überrascht noch beunruhigt sei, was wohl dahin auszulegen ist, daß die Teilnahme Jugoslawiens im RGW zumindest mit Wissen der amerikanischen Regierung erfolgte.

Aus diesem Grund wendet sich die Volksrepublik Albanien gegen eine Teilnahme Jugoslawiens am RGW und gegen das obengenannte Abkommen, das am 17. September 1964 in Moskau geschlossen wurde, und weist es als rechtswidrig, als politisch unannehmbar und als eine Handlung zurück, die den Zerfall des RGW beschleunigt und sich gegen die Einheit und Interessen des sozialistischen Lagers richtet. Zugleich legt sie entschieden gegen diese einseitige und unfreundliche Handlung Protest ein, die auch von den übrigen Mitgliedstaaten des RGW gegen die Volksrepublik Albanien gerichtet ist; sie protestiert gegen eine wiederholte Verletzung der Rechte Albaniens und des Ratsstatuts durch diese Länder. Sie erklärt, daß die gesamte Verantwortung für den Abschluß des rechtswidrigen Abkommens zwischen dem Rat und Jugoslawien und für dessen Folgen die Regierungen tragen, die es gebilligt haben.

Eine Note gleichen Inhalts wurde gleichzeitig der Regierung der Sowjetunion und die Abschrift auch den Regierungen anderer sozialistischer Länder, die keine Mitglieder des Rats für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sind, zur Kenntnisnahme übermittelt.

Tirana, den 12. November 1964

[Quelle: Uschakow, Alexander: Integration im RGW (COMECON). Dokumente, Baden-Baden 1983, S.897-899.]